

6. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 15.05.2024

6. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt für das KiTa-Jahr 2024/2025 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt
KiTa-Jahr 2024/2025

1. Gebühren für kommunale Kindergärten (11 gebührenpflichtige Monate)			
Betreuungsbaustein	familienbezogene Sozialstaffelung	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren	mtl. Gebühr Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
Halbtagsbetreuung 25,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	255,00 €	128,00 €
	2-Kind-Familie	196,00 €	98,00 €
	3-Kind-Familie	131,00 €	66,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	45,00 €	24,00 €
Regelbetreuung 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	332,00 €	166,00 €
	2-Kind-Familie	252,00 €	126,00 €
	3-Kind-Familie	169,00 €	85,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	58,00 €	29,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	397,00 €	207,00 €
	2-Kind-Familie	298,00 €	159,00 €
	3-Kind-Familie	211,00 €	105,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	71,00 €	35,00 €

6. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

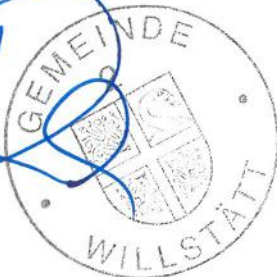
Beschluss am 15.05.2024

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Willstätt, 15.05.2024

Christian Huber
Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 24.05.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 24.05.2024

Christian Huber
Bürgermeister



